



Deutscher Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn

Herrn Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Präsident
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40
E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
<http://www.tierschutzbund.de>

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

Datum: 29.03.2001

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Landtagsfraktionen in NRW zum
Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes NRW – Verankerung des
Tierschutzes



Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

verbindlichen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Landtag
Nordrhein-Westfalen am 25.01.2001 zum Thema Aufnahme des Tierschutzes in die
Landesverfassung.

Vorab übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der
Fraktion der CDU (Drs. 13/288), der Fraktion der F.D.P. (Drs. 13/326) und den
Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 13/419) und beantworten den
vom zuständigen Hauptausschuss aufgestellten Fragenkatalog.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Apel

Anlage: Stellungnahme



Bonn, den 29.03.2001

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Landtagsfraktionen in Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes NRW – Verankerung des Tierschutzes

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

internet:
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. beurteilt die Gesetzesentwürfe der Fraktion der CDU (Drs. 13/288), der Fraktion der FDP (Drs.13/326) und den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN(Drs13/419) und den vom zuständigen Hauptausschuss aufgestellten Fragenkatalog wie folgt:



1. Welche staatsrechtliche Bedeutung hat eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Leider hat die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung keine direkte Auswirkung auf die Bundesgesetzgebung. Da das Grundgesetz bislang keine Regelung zum Tierschutz vorsieht, sind die Länder zwar berechtigt, diese Lücke auf Länderebene zu schließen, wogegen auch das Argument „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) nicht angeführt werden kann. Jedoch ist unbestritten, dass die Grundrechte des GG durch die Aufnahme des Tierschutzziels in der Landesverfassung nicht begrenzt werden können. Um dem Tierschutz tatsächliche Bedeutung zukommen zu lassen, ist die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz unumgänglich. Allerdings wird durch die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung die Voraussetzung dafür geschaffen, den Tierschutz bei der Ausgestaltung einzelgesetzlicher Regelungen zu stärken, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen. Dies kann Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren für Tierversuche haben, welches ausschließlich in der Kompetenz der Länder liegt. Durch die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung wäre die



Genehmigungsbehörde eher gehalten, bei der Beurteilung der Notwendigkeit des Tierversuchs andere Maßstäbe anzulegen.

Zudem hat die Aufnahme des Tierschutzes in der Landesverfassung eine gewisse Signalwirkung für die Bundesregierung, die Tiere auch unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes zu stellen. Je mehr Bundesländer das Staatsziel Tierschutz in ihre Landesverfassungen aufnehmen, um so deutlicher wird die Akzeptanz des Tierschutzes in Bevölkerung und Politik.

2. Welche Aspekte und Formulierungen halten Sie für erforderlich, um Tierschutz in geeigneter Weise in der Landesverfassung zu verankern? (Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die verschiedenen Gesetzesentwürfe?)

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. strebt eine Regelung an, aus der eine deutliche Unterscheidung zwischen der allgemeinen Umweltproblematik und dem Tierschutz hervorgeht. Zudem sollte die Formulierung klarstellen, dass die Tierwelt als Ganzes zu schützen ist und nicht lediglich bestimmte Teile (z.B. wildlebende Tiere). Vor diesem Hintergrund nimmt der Deutsche Tierschutzbund zu den Gesetzesvorschlägen der Fraktionen wie folgt Stellung:

Vorschlag der Fraktion der CDU

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass der Tierschutz in die Erziehungsziele des Art. 7 Abs. 2 LVerf mit aufgenommen werden soll. So wird auch innerhalb des Schulwesens, welches allein Ländersache ist, die Aufnahme des Tierschutzes in die Lehrpläne gefördert.

Durch die Neufassung des Art. 29 b Abs. 1 LVerf wird zwar der Schutz der Tiere ausdrücklich als Verpflichtung des Landes und der Kommunen mit aufgenommen, es wird jedoch nicht deutlich gemacht, ob hiervon alle Tiere erfasst sind, oder ob sich der Schutz wiederum nur auf die natürliche Lebensgrundlagen beziehen soll, was unseres



Erachtens den Schutz der Nutz- und Haustiere nicht mit einschließt. Aus diesem Grund lehnen wir diese Formulierung ab.

Vorschlag der Fraktion der FDP

Zu unserem Bedauern sieht sich die FDP-Fraktion hier nicht veranlasst, den Tierschutz als Erziehungsziel in die Landesverfassung mit aufzunehmen.

Auch der Formulierung eines neuen Art. 29 a Abs. 2 stehen wir skeptisch gegenüber. Denn der hier eingebaute Gesetzesvorbehalt führt zu keiner verbesserten Rechtsstellung der Tiere. Besonders im Bereich der Tierversuche wird sich nichts ändern, da sich die Genehmigungsbehörde anhand dieser Formulierung nicht dazu veranlasst sehen wird, ein besonderes Augenmerk auf die Erforderlichkeit der Tierversuche zu legen, solange sie sich mit ihrem Handeln im Bereich der geltenden Gesetze befindet, die der Behörde keine besonders engen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Tierversuchs vorschreibt.

Vorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN :

Auch hier begrüßt der Deutsche Tierschutzbund die Aufnahme des Tierschutzes als Erziehungsziel in der Landesverfassung.

Ebenso halten wir die Einführung eines neuen Art. 29 b in die Landesverfassung für das richtige Signal, da hierdurch schon anhand der Stellung in der Verfassung die Differenzierung zum Staatsziel Umweltschutz deutlich wird und dem Tierschutz eine eigenständige Rechtsposition eingeräumt wird.

Auch die Formulierung des neuen Art. 29 b kommt den Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes am nächsten. Denn hier wird zum Ausdruck gebracht, dass die Tiere um ihrer selbst willen als Lebewesen und Mitgeschöpfe unter dem besonderen Schutz der Landesverfassung stehen. Hiervon sind alle Tierarten erfasst, also auch Nutz- und Haustiere. Es geht hier nicht bloß um die Erhaltung der Tierwelt als Lebensgrundlage, sondern in erster Linie um den Schutz unserer Mitgeschöpfe.



3. Welche Auswirkungen erwarten Sie von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Natürlich kann aus der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen keine Verfassungspflicht des Bundes folgen, ebenfalls eine solche Klausel einzuführen. Art 28 Abs. 1 GG verpflichtet nur die Länder zu einem Mindestmaß an politischer Homogenität und nicht umgekehrt. Gleichwohl ist der Bundesgesetzgeber gem. Art 72 Abs. 2 Ziffer 3 GG zur Wahrung der Rechtseinheit verpflichtet und kann ein immer deutlicher werdendes Weggefälle in der Behandlung des Tierschutzes auf Dauer nicht fortbestehen lassen.

Wie oben bereits beschrieben erwarten wir von der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen vor allem eine positive Auswirkung auf die Landesgesetzgebung im Bereich des Tierschutzes. Zum andern kann die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in die Landesverfassung auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben. Insbesondere könnten hierdurch die Auslegungsschranken zugunsten des Tierschutzes verschoben werden. Zwar sieht das Tierschutzgesetz für die Tötung eines Tieres „ohne vernünftigen Grund“ und die Tierquälerei eine ausreichende Strafzumessung vor, Tatsache ist jedoch, dass das gesetzlich vorgegebene Strafmaß in den seltensten Tierschutzfällen angemessen angewandt geschweige denn ausgeschöpft wird und die Täter mit geringen Geldstrafen davonkommen. Durch ein Tierschutzziel in der Landesverfassung können die Ermessensspielräume der Staatsanwaltschaften und Gerichte zweifellos konsequenter für den Tierschutz genutzt werden, da ihnen dann durch die Landesverfassung eine entsprechende Handhabe geboten wird. Gleiches gilt für die Aufsichtsbehörden und Amtstierärzte, die dann gegen tierschutzrechtliche Missstände effektiver einschreiten könnten.

4. Wie ist der rechtliche und ethische Status von Tieren im Vergleich zum Menschen einzuschätzen?



Der Deutsche Tierschutzbund möchte hier nochmals verdeutlichen, dass durch die Einführung des Tierschutzes als Staatsziel in den Landesverfassungen und dem Grundgesetz nicht die Gleichstellung von Mensch und Tier erreicht werden soll. Der Mensch wird als „Krone der Schöpfung“ immer Vorrang vor dem Tier haben. Abgesehen davon ist eine verfassungsrechtliche Gleichstellung von Mensch und Tier aus formalen Gründen schon nicht möglich. Denn die in Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Unantastbarkeit der menschlichen Würde kann gem. Art. 79 Abs. 3 GG nicht durch Verfassungsänderung berührt werden. Im Umkehrschluss muss diese Regelung auch für die Landesverfassungen gelten, schon allein im Hinblick auf Art. 31 GG.

Unserer Ansicht nach berechtigt der Vorrang des Menschen jedoch nicht zum willkürlichen Umgang mit Tieren. Im Gegenteil, die Menschenwürde definiert sich auch aus der Rücksichtnahme auf wehrlose, leidensfähige Mitgeschöpfe und der Verantwortung gegenüber unserer Umwelt, zu der auch die Tiere gehören. Es soll hier also keine Rangordnung zwischen Mensch und Tier festgelegt werden, sondern die Selbstverständlichkeit der Abwägung, ob die Interessen des Menschen so wichtig sind, dass dafür leidensfähige Mitgeschöpfe gequält werden dürfen, soll in der Verfassung verankert werden. Es soll die Bedeutung des Mitgeschöpfs Tier deutlich hervorgehoben und an die Verantwortung des Menschen für die Schmerzen und Leiden der uns anvertrauten Lebewesen erinnert werden, damit in Zukunft ein praktischer Tierschutz möglich ist.

5. Hat die Verfassungsänderung in der Landesverfassung Einfluss auf die Anwendung einfachen Bundesrechts?

Auf die Anwendung einfachen Bundesrechts hat die Verfassungsänderung insofern Auswirkungen, als der Landesgesetzgeber zur Gesetz- und Verordnungsgebung ermächtigt wird. Denn dann hat der Landesgesetzgeber auch die Bestimmungen der Landesverfassung zu beachten und ein Verstoß hiergegen kann zur Nichtigkeit der Rechtsverordnung führen. Auch bei der Ermächtigung zur Ausführung bundesgesetzlicher Regelungen sind die Landesbehörden dazu verpflichtet, bei der



Ausführung der Gesetze die Landesverfassung zu beachten, was insbesondere auch Einfluss auf die von der Behörde zu treffenden Ermessensentscheidungen haben wird.

Bonn, den 29. 03.2001

Deutscher Tierschutzbund e.V.